

Änderungssatzung

zur Hauptsatzung der Stadt Friedrichshafen vom 21.11.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) hat der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen in der Sitzung vom 01.10.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Friedrichshafen vom 21.11.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 5: Abs.1 Ziff. 1.) b) wird geändert zu: „Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt“. Abs. 1 Ziff. 1.) d) wird gestrichen.

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In § 6 Abs.2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 8 – 11“ in „§§ 8 – 10“ geändert.

b) In § 6 Abs.2 Satz 4 wird die Angabe „§ 19 Abs.2“ geändert in „§ 17 Abs.2“.

2. § 8 Abs. 1 wird ergänzt um Nr. 17. Neu „Digitalisierung/Smart City“. Die bisherige Nr. 17 wird zu Nr. 18.

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„ § 9 Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt

1.) Der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt ist im Bereich Umwelt-, Naturschutz und Nachhaltigkeit zuständig für:

1. Umweltplanung und Nachhaltigkeitsprogramme, insbesondere strategische Eckpunkte (Rahmenvorgaben, Prüfkriterien, Aktionspläne) für eine nachhaltige Stadtentwicklung unter Einbezug aller Ressorts, der Bürger und der Wirtschaft, z.B. im Rahmen der Lokalen Agenda, der fairen Beschaffung oder des Umweltmanagements
2. Umweltzustand und Nachhaltigkeitsstatus
3. Immissionsschutz, insbesondere Lärmaktionsplanung, Fluglärm, Luftreinhaltung und Mobilfunk
4. Energie- und Klimaschutzkonzepte
5. Natur- und Landschaftsschutz, namentlich Arten-, Biotop- und Gewässerschutz

6. Kompensationsflächenmanagement, insbesondere Konzeption und Planung von Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen sowie Führung des städtischen Ökokontos und Ausgleichsflächenkatasters
7. Naherholung in Natur und Landschaft
8. Umweltbildung
9. Umwelt- und Verbraucherberatung
10. Förderung von Umwelt- und Nachhaltigkeitsinitiativen und von Maßnahmen des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes Dritter

2.) Auf dem Gebiet Planen und Bauen ist der Ausschuss zuständig für:

1. Bauleitplanung, Bauordnung
2. Denkmalschutz
3. Städtebauförderung, Stadtentwicklung, Wohnungswesen, Wohnbauförderung
4. Liegenschaftswesen, einschließlich Verwaltung der städtischen bebauten und unbebauten Grundstücke, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist
5. Verkehrsplanung und öffentlicher Personennahverkehr
6. Bauwesen im Hoch- und Tiefbau: Entscheidung über die Planung, Ausführung und Unterhaltung, Kostenfeststellung einschließlich Vergabe der diesbezüglichen Lieferungen und Leistungen
7. Erkundung und Sanierung von Altlasten
8. Wasserrechtliche Angelegenheiten, Wasserbau
9. Abfallbeseitigung, Stadtreinigung
10. Bau und Unterhaltung von Straßen, Wegen, Brücken, Plätzen
11. Landschaftsplanung und Grünordnung
12. Landschaftspflege, Park- und Gartenanlagen
13. Umweltschutz, der mit Angelegenheiten der vorstehenden Ziffern 1 bis 12 oder des Absatzes 3 in unmittelbarem Planungs- bzw. Verfahrenszusammenhang steht
14. Angelegenheiten des Erschließungsrechts und Erschließungsbeitragsrechts, die in der anliegenden Zuständigkeitstabelle Ziffer 15 Buchstabe d) genannt sind.
15. Energiemanagement und technische Energiekonzepte

- 3.) Er ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der städtischen Friedhöfe, ausgenommen die Angelegenheiten des Personals, der Finanz- und Haushaltswirtschaft und des Abgabewesens.
 - 4.) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt nach Maßgabe der anliegenden Zuständigkeitstabelle. “
4. § 11 wird aufgehoben.
 5. Die Paragraphen 12 bis 20 werden zu Paragraphen 11 bis 19. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend angepasst.
 6. § 13 Neu wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 18“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „(§ 19)“ durch die Angabe „(§ 17)“ ersetzt.
 7. In § 15 Neu wird die Absatzangabe „1.)“ gestrichen.
 8. § 16 Neu wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzangabe „1.)“ wird gestrichen.
 - b) Die Angabe „§ 17“ wird durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.
 9. In der Inhaltsübersicht wird auf Seite 1 die Ziff. IV. geändert zu: „Beschließende“. Auf Seite 2 wird die Ziff. IV. in § 9 geändert zu „Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt“; der dortige § 11 wird gestrichen. In den Ziff. V. bis IX. werden die Paragraphen 12 bis 20 zu Paragraphen 11 bis 19.
 10. In der Inhaltsübersicht und in den §§ 2 Abs.3 Nr.3, 6 Abs.2 Satz 2, 8 Abs.2, 9 Abs.1 Nr.14, Abs.3, 10 Abs.2, 13 Neu Abs.2 Nr.1 und 17 Neu Abs.2 Satz 1 und Nr.1 wird in der Angabe „Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 6, 14, 18“ jeweils der Zusatz „zu §§ 2, 6, 14, 18“ gestrichen.
 11. In der Zuständigkeitstabelle zur Hauptsatzung werden in der Überschrift die Worte „Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 6, 14, 18“ gestrichen und in Ziff. 15 p) wird die Formulierung „Technische Ausschuss“ geändert zu „Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.